

# **Stellungnahme des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“**

Berlin, 22.2.2021

## **I. Zusammenfassung**

**1. Verschiedene Anpassungen der DSM\_RL an das deutsche Urheberrecht über den Vorschlag des Urheberrecht-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG-E) sind als positiv zu bewerten**, z.B. die Erweiterung bzw. Verdeutlichung des Zitatrechts (1.1); der Regelungsvorschlag für „nicht-verfügbare Werke“ ist sinnvoll (1.2) – eine Abgrenzung zu den weiter im UrhG regulierten „vergriffenen Werken“ ist allerdings nicht leicht nachzuvollziehen, und nach wie vor sollten die unzulänglichen Regelungen für die Nutzung verwaister Werke verbessert werden (1.3); die jetzigen (auch um die kommerzielle Nutzung erweiterten) Regelungen für das Text und Data Mining (TDM) im neuen § 44b und im umformulierten § 60d UrhG sind transparenter und damit anwendungsfreundlicher geworden – auch durch den Wegfall der Vergütungspflicht. (1.4)

**2. Der jetzige Gesetzesvorschlag macht das Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft keineswegs „fit für das digitale Zeitalter“.**<sup>1</sup> (vgl. 2.1) Durch die jetzt geplante Anpassung des Urheberrechts droht dieses hyperkomplex und praxisuntauglich zu werden (vgl. 2.2). Durch die Regelung zur „urheberrechtlichen Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen“ droht auch die *freie wissenschaftliche Kommunikation* über das Internet und ebenso die *freie Nutzung elektronischen Materials im Bildungsbereich* (Schulen und Hochschulen) beeinträchtigt zu werden (vgl. 2.3). Entgegen zahlreichen Vorschlägen (auch des Bundesrats) enthält der jetzige Gesetzesvorschlag keine systematische, zeitgemäße und kreative Lösung des Vergütungsproblems für Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke in Bildung und Wissenschaft (vgl. 2.4). Der Vorschlag der Bundesregierung greift auch nicht die von der EU nahegelegte Möglichkeit auf, auf eine Vergütung der Nutzung für die Lehre zu verzichten (vgl. 2.5).

**3. Weitere Kritik an einigen Regelungsvorschlägen:** Der Vorschlag zur Verlegerbeteiligung an der Vergütungsausschüttung ist weder im Interesse der Urheber noch verträglich mit dem zeitgemäßen Prinzip der Nutzungsfreiheit. Er ist hyperkomplex und in Teilen regulativ anmaßend (vgl. 3.1). Der jetzige Vorschlag für ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger, entspricht nicht dem allgemeinen öffentlichen Interesse und erst recht nicht dem Interesse der Akteure in Bildung und Wissenschaft an freizügiger Nutzung von Presseinformation (vgl. 3.2). Entsprechend sollten auch die jetzige Bereichsausnahmen für „Zeitung“ und „Schulbücher“ in §§ 60a, c, f UrhG gestrichen werden (vgl. 3.3).

**4. Weitere Desiderate:** Zu den Desideraten der jetzigen Urheberrechtsregelung gehört auch die Erweiterung der Lizenzierungs- und Ausleihmöglichkeit von E-Books für Bibliotheken,

---

<sup>1</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz\\_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html).

obgleich praktikable Vorschläge dafür seit langem vorliegen. Die Gelegenheit der Umsetzung der DSM-RL sollte genutzt werden, um – nach Inaussichtstellungen der Bundesregierungen in den Koalitionsvereinbarungen von 2013 und 2018 – endlich eine gesetzliche Regelung zur elektronischen Ausleihe aufzunehmen. Bereits 2016 hatte der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass eine gesetzliche Regelung der elektronischen Bibliotheksleihe möglich ist (ausführlicher dazu in 4.1). Eine Entscheidung über die Zukunft der 60er-Paragraphen (Entfristung, Löschung oder Weiterentwicklung) sollte erst nach der entsprechend in Art. 142, Abs. 1 vorgesehenen Evaluierung getroffen werden. Jetzt sollte Art. 142, Abs. 2 gestrichen werden (vgl. 4.2). Der jetzige Vorschlag korrigiert nicht einige Fehlentwicklungen von früheren Regelungen, z.B. aus dem UrhWissG, obgleich die DSM-RL dies ermöglicht hätte, wie z.B. die unzeitgemäße und technologiefeindliche On-the-Spot-Regelung von § 60e Abs. 4 Satz 1 UrhG (Nutzung von durch Bibliotheken digitalisierter Materialien nur an Terminals **in den Räumen** der Bibliothek) (vgl. 4.3). Die in den 60er-Paragraphen festgelegten quantitativen Regelungen (z.B. 10%, 15%, 25% etc. des Umfangs eines Werkes) für die Nutzung von publizierten und i.d.R. durch öffentliche Finanzierung entstandenen Werken sollen nach dem Vorschlag trotz aller früher daran geübter Kritik leider weitgehend erhalten bleiben. Sie sind wissenschafts- und bildungsbehindernd. Der Umfang der Nutzung sollte sich allein an dem Zweck der Nutzung orientieren (vgl. 4.4). Entsprechend sollte der Gesetzgeber bei der Beratung des Vorschlags im Bundestag die Bundesregierung erneut, wie schon im Vorfeld des UrhWissG, auffordern, eine Konzeption für eine umfassende Bildungs- und Wissenschaftsschranke/-klausel vorzulegen (vgl. 4.5). Durch die jetzigen Regelungen im Regierungsvorschlag wird das Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft erneut hyperkomplex und nutzerunfreundlich, und sie machen es für das digitale Zeitalter nur ansatzweise fit (vgl. 4.6).

## II. Ausführung

### 1. Beispiele für als positiv einzuschätzende Vorschläge im Gesetzentwurf

Das Aktionsbündnis hatte am 31.07.2020 zum Diskussionsentwurf des BMJV zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes<sup>2</sup> Stellung genommen. Darin wurden schon einige Regelungen des früheren Entwurfs auch vom Aktionsbündnis positiv eingeschätzt. Die jetzigen Vorschläge im UrhDaG-E nehmen diese zum Teil wieder auf und verbessern sie zum Teil sogar.

(1.1) Dazu gehört die erweitert erlaubte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke insbesondere zu den Zwecken von Zitat, Karikatur, Parodie und Pastiche – auch in multimedialer Form (§ 5 UrhDaG-E).

(1.2) Die Einführung des Begriffs der „nicht-verfügbaren Werke“, d.h. nicht im Handel erhältliche Werke, und die im neuen § 61d UrhDaG-E vorgesehenen Nutzungsregelungen sind zur Sicherung einer besseren Zugänglichkeit eines gewichtigen Teils des kulturellen Erbes sicherlich sinnvoll. Entsprechend leuchten auch die über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung mögliche Regelung der Nutzung von solchen Werken durch Kultureinrichtungen in 52 VGG-E ein. Insgesamt ist es aber verwirrend, dass für sehr ähnliche Tatbestände nun drei Begriffe „verwaist“ (dazu 1.3), „vergriffen“ und „nicht-verfügbar“ verwendet werden und der Umgang mit diesen an unterschiedlichen Stellen geregelt wird. Das sollte übersichtlicher bzw. einheitlicher geregelt werden (vgl. 1.3).

(1.3) Die Regelung für „nicht-verfügbare Werke“, wie auch die weiter bestehende Regelung für vergriffene Werke, ersetzt allerdings nicht eine Neuregelung der in § 61 UrhG festgeschriebenen Regelung für den Umgang mit verwaisten Werken. Sie ist zur Sicherung des kulturellen Erbes ebenso, wenn nicht umfassender wichtig. Vor allem die restriktive Regelung durch die „diligent search“ verhindert in der Praxis eine umfassende Nutzung von § 61 UrhG durch Bibliotheken und Archive. Es sollte überprüft werden, ob nicht für alle drei Werktypen (vgl. 1.2) identische Regelungen gefunden werden können. Dies würde eine breite elektronische Verfügbarkeit eines großen Teils des kulturellen Erbes durch Kultureinrichtungen (Bibliotheken, Archive, Mediatheken etc.) möglich machen.

(1.4) Die jetzigen (auch um die kommerzielle Nutzung erweiterten) Regelungen für das Text und Data Mining (TDM) im neuen § 44b UrhDaG-E und im umformulierten § 60d UrhG sind transparenter und damit anwendungsfreundlicher als es in früheren Entwürfen der Fall war. Vor allem wurde jetzt der Kritik (auch des Aktionsbündnisses) Rechnung getragen, dass Erlaubnisse zur Herstellung von Vervielfältigungen für die Zwecke des Aufbaus von Analyse-Korpora für TDM nicht vergütungspflichtig sein müssen – so hatte es ja auch die EU-Richtlinie vorgeschlagen. Auch wurde jetzt die Möglichkeit geschaffen, dass die für wissenschaftliche Zwecke aufgebauten TDM-Korpora nach Ende der Forschungsarbeiten nicht zwingend gelöscht werden müssen. Hier könnten § 60d Abs. 4 und 5 UrhDaG-E noch eindeutiger zugunsten möglicher Überprüfungen von Forschungsergebnissen durch die Wissenschaft auch nach Ende des Forschungsvorhabens formuliert werden.

## **2. Allgemeine kritische Anmerkungen zum jetzigen Gesetzentwurf**

(2.1) Trotz mancher beispielartig oben erwähnter Verbesserungen (1.1-1.3) gibt die jetzige Vorlage des BMJV vom 03.02.2021 für den Gesetzgeber wenig Anlass, sich euphorisch zustimmend zum Vorschlag insgesamt zu verhalten. Der Einschätzung der Bundesjustizministerin Christine Lambrecht: „Mit der Umsetzung der größten europäischen Urheberrechtsreform der letzten zwanzig Jahre in deutsches Recht machen wir das

Urheberrecht fit für das digitale Zeitalter“<sup>3</sup> muss zumindest aus der Sicht von Bildung und Wissenschaft, für dessen Interessen sich das Aktionsbündnis einsetzt, widersprochen werden.

(2.2) Durch eine parlamentarische Verabschiedung des jetzigen Gesetzentwurfes ginge ein Großteil der mit dem UrhWissG gewonnenen Klarheit und Vereinfachung verloren. Dieser Gewinn an Rechtssicherheit und Verständlichkeit auch für die mit den Schranken für Bildung und Wissenschaft adressierten Nutzerinnen und Nutzer wurde vom BMJV zu Recht als wesentlicher Fortschritt gegenüber dem früheren Urheberrecht gewertet. Dieser Fortschritt wird durch Unübersichtlichkeit und umfängliche Referenzierungen zwischen den einzelnen Normen wieder zurückgenommen. Das Urheberrecht läuft Gefahr, hyperkomplex und erneut praxisuntauglich zu werden.

(2.3) Die Regelungen im UrhDaG-E, Artikel 3, durch die die „urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen“ (ebd) geregelt wird, haben in der Öffentlichkeit bzw. in den Medien die größte, kontrovers diskutierte Aufmerksamkeit gefunden. Das Aktionsbündnis sieht bei der jetzt vom BMJV vorgeschlagenen Umsetzung der „Upload-Vorgabe“ der EU die große Gefahr, dass die freie wissenschaftliche Kommunikation über das Internet und ebenso die freie Nutzung elektronischen Materials im Bildungsbereich (Schulen und Hochschulen) durch die Regelungen im UrhDaG-E beeinträchtigt werden kann und wohl auch beeinträchtigt werden wird. Es ist sehr zu bezweifeln, dass die Plattformbetreiber sich dazu verpflichten werden, Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben (so der Vorschlag im § 4 UrhDaG-E). Es ist zu erwarten, dass Plattformanbieter im vorausseilenden Gehorsam im Zweifelsfall sich zur Löschung auch von an sich urheberrechtsfreien bzw. urheberrechtlich schwierig zu entscheidenden Materialien veranlasst sehen werden. Der Verlust an Sichtbarkeit und damit der Nutzbarkeit von vielen Werken jeder medialen Form wird zweifellos immens sein. Die Bundesregierung hatte es beim Entschluss der DSM-RL versäumt, gegen diese Upload-Regelungen zu stimmen und bietet nun nur einen weiterhin problematischen Kompromiss an.

(2.4) Zur Vergütungsproblematik insgesamt: Das UrhDaG-E nimmt nicht die vielfältigen (z.B. auch vom Bundesrat vorgenommenen) Anregungen auf, die Vergütungsproblematik für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien in Bildung und Wissenschaft grundsätzlich zu bedenken. Anders als es auf den Publikumsmärkten der Fall ist, ist das monistische Prinzip der Einheit von vermögensrechtlichen und urheberpersönlichkeitsrechtlichen Ansprüchen auf überwiegend öffentlich finanzierte Wissenschaftler nicht anzuwenden. Die Nutzung von

---

<sup>3</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz\\_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html)

öffentlich gemachten und von den Bibliotheken erworbenen bzw. lizenzierten Werken des mit öffentlichen Mitteln geförderten Wissens sollte vergütungsfrei sein. Der gesamte Bereich der 32er §§ mit seinen Konsequenzen vor allem für die in den 60er §§ geregelten und i.d.R. vergütungspflichtigen Nutzungserlaubnisse muss an die besondere Situation in Bildung und Wissenschaft angepasst werden.

Das Aktionsbündnis möchte darauf hinweisen, dass bereits 2013 die Bundesregierung kritisiert hatte, dass „im Bereich von Forschungstätigkeiten, die überwiegend mit öffentlichen Geldern gefördert werden, ... die mit Steuergeldern finanzierten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung für weitere Forschungsarbeiten ein zweites Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.“ (BT-Drucksache 17/13423). Diese doppelte Bezahlung leuchtete 2013 der Bundesregierung nicht ein, und auch heute sollte das für die jetzige Bundesregierung und für den Gesetzgeber (und auch für den Bundesrat) nicht akzeptabel sein. Entsprechend sollten für die schrankenbasierten Nutzungen keine zweiten Vergütungen anfallen.

Dass eine Aufhebung der Vergütungsverpflichtung auch für die Bundesregierung „machbar“ sein sollte, zeigt die früher von ihr nicht vorgesehene und jetzt aber erfolgte Aufhebung der Vergütungsverpflichtung bei den nicht mehr verfügbaren Werken und bei der Erlaubnis von Vervielfältigungen zum Zwecke des Aufbaus von Daten-/Text-Corpora zur Anwendung von TDM-Verfahren. Das Aktionsbündnis ist dankbar, dass in diesen Fällen seinen Forderungen Rechnung getragen wurde.

(2.5) Aus (2.4) folgt konkret, dass auf eine Vergütung von schrankenbasierten Nutzungen auch bei der Umsetzung von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie für grenzüberschreitende Lehre in § 60a UrhG verzichtet werden sollte. Die Bundesregierung sollte die von der EU eröffnete Möglichkeit, eine Vergütung der Lehre in diesem Fall nicht vorzunehmen, aufgreifen und diesen Verzicht auf alle lehrebezogenen Nutzungen nach 60a UrhG anwenden und entsprechend auch auf Nutzungen für wissenschaftliche Forschung in § 60c UrhG. Auch der Bundesrat hatte damals bei der Beratung des UrhWissG der Bundesregierung nahegelegt, die Vergütungsproblematik insgesamt und insbesondere für Lehre und Lernen neu zu bedenken.

### **3. Zu weiteren konkreten Kritikpunkten**

(3.1) Zur Verlegerbeteiligung: Die jetzige Neuregelung des gesetzlichen Beteiligungsanspruchs an einer Vergütung auch bei schrankenbedingten Nutzungen – über Änderungen in § 63a UrhG-E sowie in den §§ 27 bis 27b des Verwertungsgesellschaftengesetzes, aber auch durch Fortbestand der Regelung nach § 27a VGG – wird vom Aktionsbündnis abgelehnt. Wenn schrankenbasierte Nutzungen als allgemein

vergütungsfrei deklariert würden (wie es das Aktionsbündnis fordert), wäre eine Verlegerbeteiligungs-Regelung unnötig.

Der jetzige Vorschlag der Bundesregierung ist mit dem zeitgemäßen Prinzip der Nutzungsfreiheit, wie es z.B. in den Open-Access-DEAL-Verhandlungen der Allianz der Wissenschaftsorganisationen verfolgt wird, nicht verträglich. Die Verlegung der Lösung der Verlegerbeteiligung in verschiedene Gesetzesbereiche (Urheberrecht, Verwertungsgesellschaftengesetz) und durch im Gesetz formulierte Appelle an die Urheber, auf einen Teil ihrer Vergütungsansprüche zugunsten der Verlage zu verzichten, ist verwirrend und regulativ anmaßend.

(3.2) Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger liegt nicht im öffentlichen Interesse und ist insbesondere auch dem Interesse der Akteure in Bildung und Wissenschaft nicht förderlich. Er ist ebenfalls nicht verträglich mit dem vom Aktionsbündnis verfolgten und sich immer mehr durchsetzenden Ziel der Nutzungsfreiheit (vgl. 3.1). Trotz der Vorgabe aus der EU sollte sich der Gesetzgeber in Deutschland davon distanzieren. Auch Eigentum von Presserverlegern unterliegt der Sozialbindung des Eigentums in Artikel 14 GG. Pressefreiheit ist kein Selbstzweck und dient nicht der Sicherung privaten Eigentums, sondern wird der Presse aus dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung und Beförderung des demokratischen Systems zugebilligt. Dazu leisten Bildung und Wissenschaft einen zentralen Beitrag.

(3.3) Zu (3.2) gehört auch die Forderung des Aktionsbündnisses, die Bereichsausnahmen „Zeitung“ und „Schulbücher“ in §§ 60a, c, f UrhG zu streichen. Die aus dieser Regelung folgende Einschränkung der Nutzung von Presseerzeugnissen, z.B. für Online-Lehre und – Unterricht, ist nicht akzeptabel und wird der Verantwortung der Medien für die Öffentlichkeit und erst recht für Bildung nicht gerecht. Es ist weder aus der Gesetzesbegründung noch aus der täglichen Praxis ersichtlich, aus welchem Grund diese Bereichsausnahmen, die nie vorher bestanden und erst 2018 ins Gesetz aufgenommen wurden, weiterhin Bestand haben sollten.

Auch bei der Bereichsausnahme „Schulbuch“ zeigt sich in der aktuellen Lockdown-Situation die Widersinnigkeit dieser Regelung. Teile von Schulbüchern in Repositorien für Lehr-/Lernmaterialien einzustellen, ist gemäß § 60a Abs. 3 Ziffer 2 UrhG unzulässig. Dabei werben Schulbuchverlage mit den digitalen Möglichkeiten der Medien für diese Werke – zugunsten ihres Umsatzes. Eine Privilegierung dieser umsatzstarken und profitablen Schulbuch-Verlagssparte gegenüber anderen Bereichen wie vielen das Gemeinwohl berücksichtigenden Wissenschaftsverlagen ist nicht ersichtlich.

#### **4. Weitere Beispiele für Desiderate des jetzigen Regierungsentwurfs**

(4.1) Zu den Desideraten des jetzigen Urheberrechtsregulierungsvorschlags gehört auch die Erweiterung der Lizenzierungs- und Ausleihmöglichkeit von E-Books für Bibliotheken. Auch wenn der EuGH in seiner Entscheidung C-174/15 entschieden hat, „...dass Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115 dahin auszulegen sind, dass der Begriff ‚Verleihen‘ im Sinne dieser Bestimmungen das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches erfasst, wenn dieses Verleihen so erfolgt, dass die in Rede stehende Kopie auf dem Server einer öffentlichen Bibliothek abgelegt ist und es dem betreffenden Nutzer ermöglicht wird, diese durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu reproduzieren, wobei nur eine einzige Kopie während der Leihfrist heruntergeladen werden kann und der Nutzer nach Ablauf dieser Frist die von ihm heruntergeladene Kopie nicht mehr nutzen kann...“, ist dies bisher nicht in deutsches Recht umgesetzt worden.

Das Aktionsbündnis bedauert, dass im vorgelegten Regierungsentwurf keine gesetzliche Regelung für das E-Lending enthalten ist. Bereits 2016 hatte der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass eine gesetzliche Regelung der elektronischen Bibliotheksleihe möglich ist. Es wurde unterstrichen, dass sich die E-Ausleihe nicht grundsätzlich von der Leihe analoger Werke unterscheidet, sofern das „one copy one loan“ Prinzip angewandt wird. Das Aktionsbündnis plädiert daher weiterhin dafür, dass die Gelegenheit der Umsetzung der DSM-RL genutzt wird, um endlich eine gesetzliche Regelung zur elektronischen Ausleihe von E-Books aufzunehmen, für die sich die Bundesregierung entsprechend dem Koalitionsvertrag von 2018 einsetzen wollte.<sup>4</sup> Das Aktionsbündnis befürwortet die Ausweitung der Bibliothekstantieme auf elektronische Werke, wenn den Bibliotheken im Gegenzug die gleichen Nutzungsrechte für elektronische wie für gedruckte Werke eingeräumt werden. Nur dadurch ist gewährleistet, dass Autoren und Autorinnen endlich auch an den Einnahmen der Verlage aus der Online-Nutzung ihrer Medien beteiligt werden. Dafür müsste das Urhebergesetz wie folgt geändert werden:

- In § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einfügen: *Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend.*

---

<sup>4</sup> „Wir werden uns dafür einsetzen, dass Bibliotheksnutzern unter Wahrung der Vertragsfreiheit ein noch besserer Zugang zum Repertoire von E-Books ermöglicht wird. Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD 2/2018 – <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/download-koalitionsvertrag-quelle-spd-100-downloadFile.pdf>. Ähnlich im Koalitionsvertrag von 2013: „Wir werden prüfen, ob den öffentlichen Bibliotheken gesetzlich das Recht eingeräumt werden sollte, elektronische Bücher zu lizenzieren.“ – <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>.

- Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: *Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...*

Insbesondere in der aktuellen Pandemie-bedingten Situation, in der es aufgrund von Zugangsbeschränkungen NutzerInnen vielfach nicht möglich ist, auf Printexemplare eines Werkes zuzugreifen, bedeutet dies einen Eingriff in das Recht auf Informationsfreiheit aus Art 5 Absatz 1 GG. Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt, zumal mittlerweile in der Praxis, manche Werke nur noch elektronisch publiziert werden. Sollten Rechteinhaber auf die Idee kommen, solche Werke nicht mehr an Bibliotheken zu lizenzieren, würde dies einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit bedeuten. Eine Rechtfertigung ist nicht ersichtlich, so dass auch hier eine Grundrechtsverletzung vorliegen würde.

(4.2) Die Bundesregierung hat sich veranlasst gesehen, bei der Umsetzung der DSM-RL die in § 142 Abs. 2 UrhG festgelegte Befristung der Geltungsdauer der 60er §§ des UrhG in Teilen schon jetzt aufzuheben. Die im Entwurf mit § 142, Abs. 3 UrhG vorgeschlagene Regelung für die Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgabe führt allerdings bereits jetzt zu Verunsicherungen hinsichtlich der Frage, welche Erlaubnisse genau nach einem Wegfall der weiterhin befristeten Teile der 60er §§ erhalten blieben. Das Aktionsbündnis fordert deshalb die ersatzlose Streichung von § 142 Abs. 2 und 3 UrhG im Zuge der Umsetzung der DSM-RL in deutsches Recht. Diese Streichung steht der in § 142 UrhG festgeschriebenen Berichterstattung bzw. der Durchführung der ihr vorausgehenden Evaluation nicht entgegen. An dieser Evaluation wird sich das Aktionsbündnis gerne beteiligen.

(4.3) Das Aktionsbündnis hatte vor der Verabschiedung des UrhWissG eine umfängliche Liste an Änderungs-/Verbesserungsvorschlägen vorgelegt. Dazu gehört z.B. die Forderung nach Streichung der On-the-Spot-Regelung von § 60e Abs. 4 Satz 1 UrhG (Nutzung von durch Bibliotheken digitalisierten Materialien nur an Terminals in den Räumen der Bibliothek). Schon in den Ausführungen zur DSM-RL wurde eine solche On-the-Spot-Regelung als nicht mehr zeitgemäß in Frage gestellt. Der Gesetzgeber sollte dem bei dem jetzigen Umsetzungsvorschlag Rechnung tragen.

(4.4) Ebenso sollte der Gesetzgeber alle in den 60er-Paragrafen festgelegten quantitativen Regelungen (z.B. 10%, 15%, 25% etc. des Umfangs eines Werkes) für die Nutzung von publizierten und i.d.R. durch öffentliche Finanzierung entstandenen Werken entfernen. Kriterium der Nutzung sollte allein der Zweck der Nutzung sein, wie er durch die Akteure in Bildung und Wissenschaft für sinnvoll gehalten wird. Dadurch würde dem Prinzip der Nutzungsfreiheit in Bildung und Wissenschaft Rechnung getragen.



(4.5) Entsprechend (4.4) sollte der Gesetzgeber bei der Diskussion des jetzigen Vorschlags die Bundesregierung auffordern, einen Vorschlag für die Gestaltung einer umfassenden Bildungs- und Wissenschaftsschranke/-klausel vorzulegen. Über die Notwendigkeit einer solchen umfassenden Regelung hatte es im Bundestag im Vorfeld der Verabschiedung des UrhWissG großen parteiübergreifenden Konsens gegeben. Das UrhWissG und erst recht der jetzige Regierungsvorschlag enthalten keineswegs eine solche Wissenschaftsschranke/-klausel, welche die meisten jetzigen kleinteiligen Schrankenregelungen des UrhWissG aufheben bzw. ersetzen könnte.

(4.6) Durch die jetzigen Regelungen im Regierungsvorschlag wird das Urheberrecht aus der Sicht von Bildung und Wissenschaft erneut hyperkomplex und nutzerunfreundlich, und sie machen es für das digitale Zeitalter nur sehr ansatzweise fit.

Prof. Dr. Rainer Kuhlen, Oliver Hinte, Dr. Harald Müller  
Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft